

Traktandum 12

Neue Visitationsverordnung Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die geltende Visitationsverordnung (KGS 5.8) stammt aus dem Jahr 1972 und ist mithin eine der ältesten noch geltenden Verordnungen der Landeskirche. Sie sieht vor, dass im Zeitraum von 10 Jahren „sämtliche Kirchgemeinden erfasst werden“. Diesem Auftrag konnte der Kirchenrat in den vergangenen Jahrzehnten nicht genügend nachkommen. Das lag einerseits an einem Mangel an Ressourcen, andererseits daran, dass die umfassende Aufzählung der Bereiche, die zu visitieren sind, eine grosse Zahl von Besuchen und Gesprächen pro Gemeinde erfordert. Seit der Religionsunterricht an der Schule in den Zuständigkeitsbereich der Kirche übergegangen ist, hat sich diese Situation noch verschärft.

Angesichts einer gewissen Häufung von Problemen in Kirchgemeinden, bei denen nach einer Eskalationsphase am Schluss der Kirchenrat einschreiten musste, wurde dem Kirchenrat mit Recht die Frage gestellt, was er denn tue, um schon vor einer Eskalation auf ungute Entwicklungen in Gemeinden Einfluss zu nehmen. Eine regelmässige Visitationstätigkeit scheint dem Kirchenrat dazu ein geeignetes Instrument zu sein.

Die Visitationen sollen aber keinesfalls nur defizitorientiert sein, sondern auch in „Schönwetterzeiten“ einen institutionalisierten Kontakt zwischen Kirchgemeinden und Kirchenrat gewährleisten.

Der Kirchenrat schlägt mit der neuen Verordnung vor, zu unterscheiden zwischen

- Kleiner Visitation
- Fachbezogener Visitation
- Grosser Visitation

Realistischerweise kann auch bei einer Aufstockung der Kapazitäten des Kirchenrates nur bei der Kleinen Visitation ein strikter Turnus eingehalten werden. Der Kirchenrat schlägt dafür einen solchen von längstens 6 Jahren vor. Dieser soll zudem unter ein bestimmtes Schwerpunktthema gestellt werden können. Die Verlässlichkeit des Turnus bei Kleinen Visitationen bietet Gewähr, dass auch Gemeinden, in denen es „rund läuft“, besucht werden und der Austausch stattfindet.

Fallen gelassen wurde die Idee des im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen „gemeinsamen Standortgesprächs“. Ein je getrenntes Gespräch mit den Ordinierten

und der Aufsichtskommission sowie ein Gespräch mit der Kirchenvorsteherschaft als ganzer sind aber im Rahmen der Kleinen Visitation in jedem Fall vorgesehen. Neben der Kleinen Visitation sollen Grosse Visitationen, also das, was bisher gemäss Verordnung unter Visitationen verstanden wurde, weiter gepflegt werden. Auslöser dafür können Meldungen über Probleme aus den betroffenen Gemeinden, Feststellungen des Kirchenrates anlässlich von Kleinen Visitationen sowie, soweit die Kapazitäten des Kirchenrates dafür ausreichen, die Einschätzung des Kirchenrates sein, dass auch ohne dringenden Anlass eine Grosse Visitation in einer bestimmten Gemeinde wieder einmal angezeigt wäre.

Und schliesslich soll eine Fachbezogene Visitation möglich sein, z.B. wenn sich an einem Ort Probleme im Finanzbereich, im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht oder anderswo zeigen. Die Hauptarbeit wird bei Fachbezogenen Visitationen durch Fachpersonal des Kirchenrates geleistet.

Die Ausweitung der Visitationstätigkeit des Kirchenrates bedingt eine Erhöhung von dessen zeitlichen Ressourcen. Eine Delegation von Visitationsaufgaben an Leute ausserhalb des Kirchenrates ist nur bedingt möglich, am ehesten im Zusammenhang mit Fachvisitationen oder durch verstärkte Einbindung der Dekane.

Der Kirchenrat wird nach Abschluss der Arbeiten der Synode an der Visitationsverordnung einen Antrag betr. Erhöhung der Stellendotationen im Kirchenrat stellen. Im Moment geht er davon aus, dass die Umsetzung der neuen Visitationsverordnung, zusätzlich zu der unter einem separaten Traktandum beantragten Erhöhung der Stellendotation für das Ressort KKJ, eine Erhöhung um 20 Stellenprozente nach sich ziehen würde. Der Gesamtstellenumfang für den Kirchenrat würde dann bei 180% liegen. Auch die Vergütung an die Dekane bzw. deren arbeitgebende Kirchgemeinden muss wohl erhöht werden. Schon im laufenden Jahr arbeiten die Dekane bei den Visitationen mit. Definitiv über die neuen Dotationen Beschluss gefasst werden kann aber erst, wenn die Einzelheiten der neuen Visitationsverordnung feststehen.

Und schliesslich ist die Visitationsverordnung der Ort, um für die auch in der Vernehmlassung sehr begrüsst Ombudsstelle eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Ergebnisse der von Frau Ruth Pfister, Amriswil, ausgewerteten Vernehmlassung sind zu finden unter www.evang-tg.ch/download/download.php?id=705 und www.evang-tg.ch/download/download.php?id=706.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, auf die Vorlage einer neuen Visitationsverordnung einzutreten und diese im Detail zu beraten.

Frauenfeld, 28. September 2011

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THIRGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi